

Freiberufliche Tätigkeit

Seit seiner Gründung beschäftigt sich der BVFK zurecht mit der Statusfrage. Mit Mitteln von Umfrage und ausgiebigen Rechtsberatungen, durch Erfahrungsaustausch mit anderen Verbänden und Anhörungen in der Politik, möchte der BVFK Möglichkeiten zu statusübergreifenden Lösungen anbieten. Sehr schnell, vielleicht zu lange und auch fälschlicherweise, haben viele Kameralaute als Gegenteil zu Selbstständigkeit die Festanstellung ausgemacht und hatten somit immer nur zwei Möglichkeiten im Kopf.

Der Plan, der sich nun herauskristallisiert, geht neue, aber nicht verbotenen Wege auf Basis des rechtlichen Status Quo. Das bedeutete nicht, dass dieser nicht weiter zu verändern sei.

Einen berufsbezogenen Status für die Selbstständigkeit gibt es gemäß § 18 EStG nur im Sinne des Steuerrechts als Freiberufler*in. Als solche*r ist man nicht gewerblich tätig und Teil der in § 18 EStG definierten Berufstätigkeit (wie z.B.: künstlerische Tätigkeit, Journalisten, Bildberichterstatler). Der BVFK kann überprüfen, ob die Kriterien der Freiberuflichkeit erfüllt sind, dies mit den Standards für Selbstständigkeit abgleichen und somit einen Pool schaffen, in dem sich die Freiberufler auf rechtssicherem Terrain bewegen.

In der sozialrechtlichen Betrachtung (§ 7 Abs. 1 SGB IV) gibt es keinen gesetzlich geregelten Status der Selbstständigkeit für Berufsgruppen, Personen oder Solo-Unternehmen. Das Sozialstatus-Feststellungsverfahren (§7a SGB IV) beurteilt immer nur die einzelne Tätigkeit. Der Auftraggeber oder Arbeitgeber gibt in der Regel vor, wie er die jeweilige Tätigkeit bewertet, ob er entweder selbstständig beauftragen oder abhängig beschäftigen will. Er trägt auch im Wesentlichen das Risiko der Richtigkeit seiner Entscheidung. Ob das gewählte Modell rechtlich richtig ist, ergibt sich leider oft erst im Rahmen einer Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung und gegebenenfalls durch sich anschließende sozialgerichtliche Entscheidungen.

Zumeist möchte der Auftraggeber freie, unabhängige Kameralaute beauftragen. Sollte es zu keiner echten selbstständigen Beauftragung kommen, entweder weil die Merkmale des Auftrags für eine selbstständige Tätigkeit nicht ausreichen oder weil das dem Auftraggeber schlichtweg sicherer erscheint, müssen Kameralaute auch die Möglichkeit haben, bei diesem Auftrag tätig zu werden, ohne die grundsätzlich gewünschte Selbstständigkeit zu gefährden. Eine Möglichkeit eröffnet die Qualifikation als Freiberufler. Der Tagessatz wird weiter in Rechnung gestellt oder durch eine Rahmenvereinbarung definiert. Auch in dieser Rahmenvereinbarung wird die Umsatzsteuer ausgewiesen. Vom Bruttobetrag gehen ca. 20 % an Sozialabgaben ab, die über die Krankasse abgeführt werden. Die Verrechnung mit den KSK-Beiträgen erfolgt am Jahresende, muss vom Freiberufler angestoßen, aber nicht aktiv gemacht werden. Bei einer berufs- und regelmäßigen Beauftragung von weniger als einer Woche, würde dies eine unständige Beschäftigung bedeuten (§ 27 Abs. 2 Satz 3 SGB III). Es entfällt u. a. der Urlaubsanspruch.

Der BVFK will die Honorare für selbstständig Tätige endlich aus dem Dumping führen. Wir verstehen unter Dumping ein Honorar, das unter Berücksichtigung aller Faktoren unterhalb des Tariflohns liegt. Es kann nicht angehen, dass die ohnehin schon viel zu niedrigen Selbstständigenhonorare im Fall einer nachgewiesenen Sozialversicherungspflicht nochmal um den SV-Anteil gekürzt werden, ohne dass wir darauf Einfluss nehmen können. Natürlich muss auch hier Überzeugungsarbeit geleistet werden.

F. i. B. Standard Freiberuflich im BVFK



Der BVFK hat im Abgleich mit den gültigen Tarifen und gemeinsam mit dem BVK die Honorare mit den unterschiedlichen Tätigkeiten abgeglichen. Da läge das SV-pflichtige Tageshonorar bei 409,00 EUR für 8 Std. Das entsprechende Honorar für einen „echten“ selbstständigen Tätigkeit läge dann bei 478,00 EUR.

- Der BVFK kann so eine Freiberuflichkeit nach § 18 EStG als Standard definieren und attestieren.
- Der BVFK kann Hilfestellungen beim Abrechnungswesen geben.
- Der BVFK kann im Presseausweis Antrag die journalistische Tätigkeit bescheinigen.
- Der BVFK kann darauf achten, dass die Standards eingehalten werden und notfalls Hilfestellung geben.
- Der BVFK kann geprüfte Musterverträge zur Verfügung stellen.

Merkmale der Freiberuflichkeit nach BVFK-Standard

- Bescheinigung des Finanzamt auf Freiberuflichkeit
- Freiberuflich selbstständig künstlerisch oder journalistisch tätig nach § 18 EStG
Diese Tätigkeiten können durch den BVFK bescheinigt werden
- Mitglied in der KSK
- Mitglied in einer Berufsgenossenschaft oder anderen Unfallversicherung
- Berufshaftpflichtversichert
- BVFK-zertifiziert

Steuerrechtliche Bedeutung

- berufsbezogener Status als Selbstständiger
- NICHT gewerblich tätig
- Rechnungssteller oder Honorarvereinbarung mit Ausweisung der Umsatzsteuer

Sozialrechtliche Bedeutung

- Mehrgleisige Tätigkeit, auch als SV-pflichtiger möglich, wenn auch nicht favorisiert

Arbeitsrechtliche Bedeutung

- Tariffähig
- Arbeitsschutzgesetze

Was kann der BVFK leisten?

- Hilfe bei der Kalkulation
- Gezielte Fortbildungen
- Statusklärungshilfe durch den BVFK (selbstständig / unständig / auf Produktionsdauer)
- Musterverträge als Orientierungshilfe zur Verfügung stellen

Musterverträge für freiberufliche Kameralleute

- Werkvertrag für selbstständig tätige Kameralleute
Rechnungssteller mit 7 % USt.
- Dienstvertrag für selbstständig tätige Kameralleute
Rechnungssteller mit 7 % oder auch 19 % Ust.
- Dienstvertrag (Arbeitsvertrag) für frei beschäftigte Kameralleute (unständig)
Buchung tageweise, weniger als eine Woche, kein Url.-Anspr, SV-versichert außer Arbeitsl.-Vers.
- Arbeitsvertrag für auf Produktionsdauer beschäftigte Kameralleute
Mindestens 5 Tage am Stück, SV versichert

Musterverträge für frei beschäftigte Kamera-Assistentinnen und -Assistenten

- Unständig
Buchung tageweiseweniger als eine Woche, kein Url.-Anspr, SV-versichert außer Arbeitsl.-Vers.
- Auf Produktionsdauer
Mindestens 5 Tage am Stück, SV versichert